

MOTORRADAPOTHEKE

(ÖNORM V 5100)

Über den genauen Inhalt der Apotheke gibt es kein Gesetz bzw. Verordnung. Im Paragraph 102 Abs. 10 des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) heißt es:

"Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung mitzuführen."

Wer eine Motorradapotheke nach ÖNORM V 5100 mitführt, kann sich darauf verlassen, dass nicht nur die Mindestanforderungen erfüllt sind, sondern der Inhalt von Experten praxistauglich zusammengestellt worden ist.

	Anzahl
Dreiecktücher gemäß ÖNORM K 2122	2
Wundauflagen 9 cm x 10 cm, saugfähig, nicht fasernd, einzeln steril verpackt	2
Pflasterstrips, wasserfest, einzeln staubdicht verpackt	5
Rettungsdecke 210 cm x 160 cm, aluminiumbedampft silber / andersfärbig, Foliendicke 12 µm, verpackt	1
Verbandschere gemäß ÖNORM K 2121	1
medizinische Einmalhandschuhe gemäß ÖNORM EN 455, nahtlos, groß	4
Einmalbeatmungsbehelf, für Mund- und Nasenbeatmung geeignet	1
Inhaltsverzeichnis	1
Erste-Hilfe-Anleitung	1
Momentverband, groß, verpackt	1
elastische Mullbinden 8 cm x 4 m, unbeschichtet, einzeln verpackt	1

Wir empfehlen auch eine netzunabhängige Lichtquelle mitzuführen.